

Schutzkonzeption gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Evangelische Kirchengemeinde Flammersheim
Das Presbyterium
Pützgasse 7, 53881 Euskirchen

1. Einleitung

Wir als evangelische Gemeinde sind dankbar, dass Gott durch Sein Wort und mit Seinem Segen in jedem von uns Sein Licht entfacht! Die Freude an dem Licht, das durch Seinen Sohn Jesus Christus in die Welt kommt und den Anspruch, der aus Gottes Wort erwächst, wollen wir auf unserem Weg an alle Menschen, denen wir begegnen, weitergeben und sie mit in unsere Gemeinschaft nehmen.

Die Gemeindearbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Flammersheim lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott.

**Die Gemeinde übernimmt Verantwortung für die ihr anvertrauten Menschen:
Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.**

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Um sicher aufwachsen und leben zu können, benötigen Kinder und Jugendliche Personen, denen sie vertrauen können und die ihnen Zuwendung und Geborgenheit schenken. Sie brauchen Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit. Erfährt ein Kind/Jugendlicher sexualisierte Gewalt, werden seine Entwicklungsgrundlagen gefährdet und seine seelische Entwicklung geschädigt! Sexualisierte Gewalt und andere Gewalterfahrungen, verletzen die Würde und Integrität des Menschen.

1.1. Was verstehen wir unter sexualisierter Gewalt?

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung, d.h. jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen/r entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind/Jugendliche/r aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver und sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter/die Täterin nutzt dabei seine Macht- und Autoritätsposition gegenüber dem Kind/Jugendlichen aus und verpflichtet das Opfer zur Geheimhaltung, womit es zur Sprachlosigkeit und Wehrlosigkeit verurteilt ist.

2. Ziele des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept soll sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt werden. Es soll in der Gemeinde ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch“ geschaffen werden. Das Schutzkonzept richtet sich daher an alle Gemeindeglieder, damit eine „Kultur der Achtsamkeit“ entwickelt werden kann.

Zielgruppen:

Haupt – und ehrenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde und das Presbyterium sollen sich der Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt bewusst werden und für Grenzverletzungen sensibilisiert werden. Sie werden in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter diesem Schutzaspekt besonders geschult und qualifiziert.

Kinder und Jugendliche sollen in den unterschiedlichen Formen der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde alters- und entwicklungsgemäß gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um sie dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.

Potentiellen Tätern und Täterinnen soll der Zugang zu Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde so schwer wie möglich gemacht werden – d.h. es soll durch die Auseinandersetzung mit dem Thema eine erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb und außerhalb der Gemeinde erreicht werden.

Betroffene / Opfer und Mitarbeitende sollen wissen, wo und bei wem sie in unserer Kirchengemeinde Hilfe finden.

3. Prävention

Drei Formen der Prävention lassen sich unterscheiden:

1. Die **primäre Prävention (Vorbeugung)** wirkt flächendeckend und soll verhindern, dass es überhaupt erst zu Übergriffen kommt. Sie informiert und schafft Strukturen. Eine primärpräventive Maßnahme ist z.B. die Schulung von Mitarbeitenden.

2. Die **sekundäre Prävention (Intervention)** setzt dann an, wenn es bereits zu Übergriffen gekommen ist. Sie hat zum Ziel, diese möglichst früh aufzudecken und zu beenden. Eine sekundärpräventive Maßnahme ist z.B. das Gespräch mit einem oder einer Betroffenen, in dem Möglichkeiten des weiteren Vorgehens aufgezeigt werden und Hilfe angeboten wird.

3. Die **tertiäre Prävention (Rehabilitation)** setzt bei Personen an, die Grenzverletzungen oder Missbrauch erlebt haben und möchte diese Erfahrungen bestmöglich auffangen und die negativen Folgen abschwächen. Hierbei geht es nicht um die Abwendung unmittelbarer Gefahr, sondern um die mittel- und langfristige Perspektive.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Schutzkonzepts liegt auf der primären, vorbeugenden Prävention – also der Schaffung von Strukturen, um sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu verhindern.

3.1 Formale Maßnahmen zur Prävention

3.1.1 Information über das Schutzkonzept

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Gemeinde sind darüber informiert, dass die Gemeinde ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat und ihren Schutzauftrag sehr ernst nimmt.

- Bei möglichen *Neueinstellungen* wird diese Information im Einstellungsgespräch weitergegeben und es erfolgt ein Austausch über die Schutzkonzeption.
- Bei *bestehenden Arbeitsverhältnissen* werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Presbyterium informiert.
- Alle *ehrenamtlich Mitarbeitenden* ab 13 Jahren werden durch den/die *Hauptverantwortliche/n* der Gruppe für das Thema sensibilisiert und über die Schutzkonzeption informiert. Regelmäßige, altersspezifische Fortbildungen sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend. Die Gemeinde bemüht sich um regelmäßige Angebote.

3.1.2 Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des BZRG):

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt u. a. Auskunft darüber, ob eine Person nach §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) und §§ 232 bis 233a, 234, 235 und 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) verurteilt worden ist. Der Arbeitgeber hat nach § 72a SGB VIII das Recht und seit dem 01.01.2010 auch die Pflicht, die persönliche Eignung eines Arbeitnehmers zu überprüfen, der kinder- oder jugendnah tätig wird.

Das vorliegende Schutzkonzept sieht das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor:

○ **Bei Neueinstellungen:** Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in unserer Gemeinde eingestellt werden, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Überprüfungen durch andere kirchliche Träger (Diakonisches Werk, Kirchenkreis) werden anerkannt. Die zukünftigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden darüber im Bewerbungs- bzw. Einstellungsgespräch vom Presbyterium informiert und ihnen wird eine entsprechende Bescheinigung ausgehändigt.

○ **Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen:**

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Gemeinde, der Pfarrer / die Pfarrerin legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis alle 5 Jahre vor.

○ **Presbyterium: Alle Presbyteriumsmitglieder**

legen mit Amtsantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Diese Maßnahme soll nach jeder Amtsperiode des Presbyteriums wiederholt werden. Die innerhalb der Wahlperiode nachgerückten oder nachberufenen Presbyteriumsmitglieder legen das Zeugnis zum Antritt ihres Amtes vor.

○ **Bei volljährigen Ehrenamtlichen, die dauerhaft kinder- und/oder jugendnah tätig sind** (z.B. Kinderkreise, Freizeiten etc.).

○ Bei Honorarkräften/Referentinnen und Referenten oder projektbezogen

engagierten Ehrenamtlichen ab 18 Jahren, die kinder- und jugendnah arbeiten, wird je nach Dauer, Intensität und Art der Tätigkeit vom Jugendausschuss bzw. dem Presbyterium entschieden, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Beantragung und Finanzierung:

Das erweiterte Führungszeugnis wird von dem/er Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Behörde (Meldebehörde) beantragt. Eine Bescheinigung aus der hervorgeht, dass die Kirchengemeinde als Arbeitgeber ein solches Zeugnis verlangt, wird dem/der (zukünftigen) Mitarbeitenden von dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums bzw. auf deren/dessen Anweisung hin ausgehändigt. Ehrenamtliche ab 18 Jahren erhalten eine entsprechende Bescheinigung von der zuständigen Gruppenleitung ausgehändigt, diese ist von der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums zu unterzeichnen. Die Kosten werden von der Kirchengemeinde erstattet.

Einsicht, Aufbewahrung und Verwaltung:

Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis hat ausschließlich das Presbyterium. Er ist schweigepflichtig. Nach Einsichtnahme geht das Zeugnis zurück an die Mitarbeitenden. Erhobene Daten werden unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Regelungen zum Datenschutz erhoben und aufbewahrt. Sollte ein/e Bewerber/In oder ein/e Mitarbeitende/r das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verweigern oder sollte das Zeugnis Einträge zu oben genannten, einschlägigen Straftatbeständen aufweisen, ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter nicht einzustellen. Ein Abschluss eines Arbeitsvertrages kann naturgemäß erst nach Vorlage des Zentralregisterauszuges erfolgen. Bei bereits eingestellten Mitarbeitenden sind diese bis zur Klärung des Sachverhalts freizustellen. Ehrenamtlich Mitarbeitende werden von den Aufgaben ebenfalls bis zur abschließenden Klärung von der Arbeit entbunden. Verantwortlich für die Entscheidungen ist das Presbyterium.

3.2 Inhaltliche Maßnahmen zur Prävention

3.2.1 Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Kindern und

Jugendlichen (Siehe Anhang 1)

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kinder- und jugendnah tätig sind (auch unter 18 Jahre) verpflichten sich, *Verhaltensregeln zur Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen* einzuhalten und bestätigen das mit ihrer Unterschrift. Die Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt werden den Mitarbeitenden im Rahmen eines Gesprächs oder einer Schulung vorgestellt und thematisiert.

Je nach Arbeitsbereich wird dies regelmäßig wiederholt. Für die Vermittlung der Regeln - auch an neugewonnene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - ist das Presbyterium zuständig.

Am Ende einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema dokumentieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Zustimmung zu den Regeln mit ihrer Unterschrift. Die Auseinandersetzung mit und das Unterschreiben von Verhaltensregeln hat eine **pädagogische Zielsetzung**. Mit seiner/ihrer Unterschrift gibt der/die Unterzeichnende eine eindeutige und für ihn/sie und andere sichtbare **individuelle Willenserklärung** ab.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die angesprochenen Punkte ernst zu nehmen und sie nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen umzusetzen. Die Verhaltensregeln stellen **keinen rechtsgültigen Vertrag** zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Flammersheim und der Unterzeichnerin bzw. dem Unterzeichner dar. Der/die Unterzeichnende ist nicht rechtlich daran gebunden, die genannten Punkte stets umzusetzen. Es ist eine ausdrückliche und ernsthafte Willensbekundung. Die **unterschriebenen Verhaltensregeln** können bei dem/der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter verbleiben.

Es wird von der Gruppenleitung vermerkt, wer die Regeln unterzeichnet hat.

3.2.2 Schulungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt ist kein einmaliger Vorgang und nicht mit der Unterschrift unter die Verhaltensregeln abgeschlossen. Zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde sollen regelmäßig Gespräche oder Schulungen erfolgen, um auch in Zukunft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubinden. Die Evangelische Kirchengemeinde Flammersheim sensibilisiert und informiert alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kinder- und jugendnah arbeiten, zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Dies gilt insbesondere für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie Pfarrer/in und das Presbyterium.

3.2.3 Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (und deren Eltern)

Damit das Konzept seine Wirksamkeit auch nach außen hin entfaltet (z.B. um potentielle Täterinnen und Täter abzuschrecken) sollen die Kinder und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde gezielt gegen sexualisierte Gewalt gestärkt werden. Es gibt eine Vielzahl von Methoden und Möglichkeiten mit Kindern und Jugendlichen Präventionsarbeit zu leisten und ihr Selbstbewusstsein zu stärken. Wichtig ist, dass dies in altersgemäßer Weise geschieht, die Kinder und Jugendlichen nicht unangenehm berührt, überfordert oder Ängste schürt.

Die verantwortlichen Haupt – und Ehrenamtlichen sollen dabei unterstützt werden, unterschiedliche Formen von

Präventionsarbeit kennen zu lernen (z.B. Fortbildungen), um diese in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich gezielt einzusetzen. Auch externe Referentinnen und Referenten sollen hinzugezogen werden.
Die Eltern werden über die Präventionsarbeit informiert.

3.2.4. Vertrauensperson

Das Presbyterium benennt eine Vertrauensperson, die nicht Mitglied des Presbyteriums sein darf. Ihre Vorstellung in der Gemeinde erfolgt im Rahmen einer Gemeindeversammlung. Die jeweilige Person wird für die Amtszeit des Presbyteriums berufen. Sie bleibt bis zur Ernennung neuer Personen im Amt.

3.2.4.1 Die Vertrauensperson hat folgende Aufgaben:

- Ansprechbarkeit für alles, was mit dem Thema zu tun hat
- Anlaufstelle für Betroffene und deren Angehörige
- Anlaufstelle für in Verdacht geratene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Aufbau/Einberufung eines Krisenteams im Verdachtsfall
- Kontaktvermittlung zu Beratungsstellen bzw. Vermittlung professioneller Hilfe
- Kontaktvermittlung für den Bereich Schulung oder Fortbildung

Die Vertrauensperson ist zu informieren, wenn:

- ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen vorliegt
- ein Verdacht gegen eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter/Mitarbeiterin vorliegt

3.2.5 Aufgaben des Presbyteriums

Das Presbyterium hat die Verantwortung, für die Umsetzung und Befolgung des Schutzkonzeptes zu sorgen. Mindestens einmal jährlich berät das Presbyterium über die Umsetzung und Befolgung des Schutzkonzeptes. Dabei ist das Konzept auf Änderungsnotwendigkeiten hin zu überprüfen.

4. Krisenintervention

4.1 Ablaufplan Krisenintervention bei dem Verdacht von sexualisierter Gewalt im Kontext der Gemeinde:

Alle Schritte müssen dokumentiert werden.

1. Unverzügliche Information der Gruppenleitung, der Vertrauensperson und des/der Vorsitzenden des Presbyteriums. Die Mitglieder des Presbyteriums sind in geeigneter Weise über Vorkommnisse durch die oder den Vorsitzenden des Presbyteriums zu informieren.

2. Bildung eines Krisenteams aus:

- Der Vertrauensperson
 - Dem/der Presbyteriumsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Presbyteriums.
 - Kreiskirchlichen/Landeskirchlichen Beauftragten für die Fälle von sexualisierter Gewalt
 - Ggf. Gruppenleitung
 - Ggf. fachliche und juristische Ansprechperson aus der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR)
- Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist für die Einberufung des Krisenteams zuständig.

3. Einbindung weiterer Ebenen:

Informationen an:

- Superintendentin/Superintendent des Kirchenkreises
- Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises und der Landeskirche
- Rechtsabteilung der EKiR

4. Koordination des Vorgehens:

Das Krisenteam klärt und koordiniert die Zuständigkeiten für das betroffene Kind, bzw. die oder den Jugendlichen, die Eltern des/der Betroffenen, den/die unter Verdacht stehende Mitarbeiter/in, das Team, andere Kinder/Eltern, das öffentliche Krisenmanagement und legt weitere Schritte fest.

5. Weitere Schritte:

- Gespräch mit Eltern/Kind/Jugendlichem
- Gespräch mit Verdächtigter/m
- Unverzügliche zeitweise Suspendierung des/der Verdächtigen bzw. Fernhalten vom Arbeitsbereich
- Gespräche mit anderen Teammitgliedern
- Ggf. Gespräche mit anderen Kinder/Eltern

6. Aufgaben des Krisenteams

- Konfliktlösung
- Nachbetreuung

- Beratung des Presbyteriums zum Öffentlichen Krisenmanagement,
- zu arbeitsrechtlichen Schritten und zu strafrechtlichen Schritten (Anzeige)

5. Kontaktdaten und wichtige Adressen

Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Claudia Paul, Dipl. Sozialpädagogin, Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung,
Graf-Recke-Straße 209a | 40237 Düsseldorf,
Telefon 0211 / 36 10 -312 oder -300,

E-Mail claudia.paul@ekir.de,
Homepage der Ansprechpartnerin für Betroffene:
www.ekir.de/ansprechstelle
Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt:

Katja Wäller

Telefon: 0211/4562-349
E-Mail: katja.waeller@ekir-lka.de
Büro/Kontakt:
Anke Pahl, Montag bis Donnerstag, 8 bis
12.30 Uhr, Telefon 0211/4562-361, E-Mail
anke.pahl@ekir-lka.de

Vertrauensperson für Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung und sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

Stefanie Rave (Jugendleiterin der Kirchengemeinde Euskirchen), Telefon 02 28 – 307 87 17
oder in ihrer **Vertretung: Rainer Steinbrecher** (Synodaler Jugendreferent), Telefon: 02226 – 1576612,
Handy 0152-34531915

Beispiele Anbieter ambulanter und stationärer Kinder und Jugendhilfe :

LVR Jugendhilfe Euskirchen

Veybachstraße 31
53879 Euskirchen
Tel: +02251/5060340

Motiviva e.V., Intensivgruppe

Grenzweg 2d
53881 Euskirchen
Tel.: 02251/8668008 Fax: 02251/9295095
E-Mail: intensivgruppe@motiviva.de

Kinder- und Jugendhilfe Vekemans

Am Katzenstein 1
53894 Mechernich
Tel.: 02256/9586606
Fax: 03212/9586606

Therapeutische Jugendhilfeeinrichtung Kinder- und Jugendhaus Waltraud

Verwaltung
Auelstraße 2
53925 Kall/Eifel
Tel: 02441/99020
Fax: 02441/990220

Kinderhaus - St. Josef

Bad Münstereifeler Str. 8
53894 Mechemich
Ortsteil Breitenbenden

Tel: 02443/316.901
Fax: 01805/060340.15802

QUELLEN:

Dieses Schutzkonzept wurde z. T. Wörtlich aus unterschiedlichen Handreichungen zum Thema Kindesmissbrauch/sexualisierte Gewalt anderer Träger/Vereine/ Institutionen übernommen und für die Zwecke der Evangelischen Kirchengemeinde Flammersheim umgearbeitet.

Erarbeitet von der Gruppe
Marcel Ogrysek
Sandra Vogel

**Vom Presbyterium verabschiedet
am 31.8.2017**

Anhang 1

Mitarbeiterdatenblatt zum Präventionskonzept

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: ____ . ____ . ____ Ü18

Kontakt Daten: Telefon _____ / _____

Handy _____ / _____ WhatsApp

Email _____ @ _____

Jugendgruppe: _____

Der/die Jugendmitarbeiter/in hat eine altersgerechte Schulung oder ein altersgerechtes Schulungsgespräch zum Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Flamersheim, inkl. der Selbstverpflichtung, erhalten. Er/Sie kennt die Ansprechpartner zu dem Thema (Vertrauensperson und Presbyterium).

Datum: ____ . ____ . ____ Unterschrift : _____

Mit seiner/ihrer Unterschrift unter der Selbstverpflichtung stimmt der/die Mitarbeiter/in den Inhalten zu und verpflichtet sich, diese in ihrer Jugendarbeit zu befolgen. Die unterschriebene Selbstverpflichtung liegt als Anlage dem Datenblatt bei.

Datum: ____ . ____ . ____ Unterschrift : _____

Von volljährigen Mitarbeitern/innen wurde das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis dem/der PB vorgelegt, von ihm/ihr geprüft und keine bedenklichen Einträge festgestellt.

1. Ausfertigung: Datum: ____ . ____ . ____ Unterschrift : _____

nach 5 Jahren: Datum: ____ . ____ . ____ Unterschrift : _____

nach 10 Jahren: Datum: ____ . ____ . ____ Unterschrift : _____

Der/die Mitarbeiter/in hat an folgenden Schulungen teilgenommen:

1. Thema: _____ Ort/Datum: _____

2. Thema: _____ Ort/Datum: _____

3. Thema: _____ Ort/Datum: _____

4. Thema: _____ Ort/Datum: _____

5. Thema: _____ Ort/Datum: _____

(Name, Vorname)

Anhang 2

Selbstverpflichtung für die Kinder- und Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Flammersheim

- Die Kinder- und Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Flammersheim geschieht im Auftrag Gottes, der alle Menschen liebt und den Schwachen schützt. Die Liebe Jesu Christi motiviert uns zur Liebe gegenüber unserem Nächsten. In der Kraft des Heiligen Geistes wollen wir ein Zeugnis der Menschenfreundlichkeit Gottes sein. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind für uns bindend.
- Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt. Ich verpflichte mich dazu, beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeit respektiert werden. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und ihre Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter/in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen. Ich achte auf Grenzüberschreitung durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an den/die, mir bekannte/n Ansprechpartner/in der Gemeinde wenden. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Gewalt. Wenn ich Formen von Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an den/die, mir bekannte/n AnsprechpartnerIn der Gemeinde.
- Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat (Straftaten zur Kindeswohlgefährdung und sexuellen Selbstbestimmung) rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Mir ist bekannt, dass eine Meldepflicht für vorgenannte Straftaten besteht und ich verpflichte mich, diese sofort der Gemeinde anzuzeigen.
- Ich verpflichte mich die genannten Punkte auch gegenüber den Mitarbeitern/innen der Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde Flammersheim zu wahren und gegebenenfalls wende ich mich umgehend an den/die mir bekannte/n Ansprechpartner/in der Gemeinde.

Datum / Ort , _____

Unterschrift: _____